



Rat der  
Europäischen Union

146276/EU XXV. GP  
Eingelangt am 08/06/17

Brüssel, den 7. Juni 2017  
(OR. en)

10024/17  
ADD 1

CLIMA 172  
ENV 585  
ENT 146  
DELECT 94

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juni 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2017) 3492 final - Annex 1

---

Betr.: ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3492 final - Annex 1.

---

Anl.: C(2017) 3492 final - Annex 1

Brüssel, den 2.6.2017  
C(2017) 3492 final

ANNEX 1

## **ANHANG**

**der**

**Delegierten Verordnung der Kommission**

**zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge**

## ANHANG

der

### Delegierten Verordnung der Kommission

#### zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren zur Messung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I werden die folgenden Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

$$\text{WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} \\ = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \left( \frac{\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}} \right)$$

Dabei ist:

$\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$  der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) [...] [WLTP] bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO<sub>2</sub>-Einsparungen infolge der Anwendung der Artikel 5a und 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$  der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) [...] [Korrelation] bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO<sub>2</sub>-Einsparungen infolge der Anwendung der Artikel 5a und 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}$  die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs.

4. Ab 2021 wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M\emptyset - M_0) - (M\emptyset_{2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist:

$WLTP_{Referenzziel}$	die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;
a	siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
$M\emptyset$	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Zieljahr neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);
$M_0$	siehe Definition gemäß Nummer 1;
$M\emptyset_{2020}$	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Jahr 2020 neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);
$M_{0,2020}$	der im Bezugsjahr 2020 geltende $M_0$ -Wert.

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für spezifische Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$Derogation\ target_{2021} = WLTP_{CO_2} \cdot \frac{NEDC_{2021\ Ziel}}{NEDC_{CO_2}}$$

Dabei ist:

$WLTP_{CO_2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$NEFZ_{CO_2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$NEFZ_{2021Ziel}$	die von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung gewährten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.“.

- (2) Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Teil A Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten erfassen für jedes Kalenderjahr die folgenden ausführlichen Daten zu jedem in ihrem Hoheitsgebiet neu zugelassenen Personenkraftwagen:

- (a) Hersteller;
- (b) Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung;
- (c) Typ, Variante und Version (soweit zutreffend);
- (d) Fabrikmarke und Handelsname;
- (e) Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs;
- (f) Gesamtzahl der Neuzulassungen;

- (g) Masse in fahrbereitem Zustand;
- (h) spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen (NEFZ und WLTP);
- (i) Fahrzeugstandfläche: Radstand, Spurweite der Lenkachse und Spurweite der anderen Achse;
- (j) Kraftstofftyp und Kraftstoffmodus;
- (k) Motorleistung;
- (l) Stromverbrauch;
- (m) Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien und die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung aufgrund dieser Technologie (NEFZ und WLTP);
- (n) Nennleistung;
- (o) Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- (p) WLTP-Prüfmasse;
- (q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) [.../...] [*Korrelation*][;]
- (r) Klasse des zugelassenen Fahrzeugs.

Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte, gemäß Buchstabe l in Bezug auf WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen und gemäß den Buchstaben n, o und q jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2018 halten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil C Abschnitt 2 zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten stellen die unter Buchstabe f genannten Daten für die Kalenderjahre 2017 und 2018 zur Verfügung.“;

- b) Teil C erhält folgende Fassung:

„TEIL C – Format für die Datenübermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln für jedes Jahr die Daten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 in folgenden Formaten:

### **Abschnitt 1 — Aggregierte Überwachungsdaten**

Mitgliedstaat <sup>(1)</sup>	
Jahr	
Datenquelle	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer EU-Typgenehmigung unterliegen.	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer Einzelgenehmigung unterliegen	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen, die einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unterliegen	

<sup>(1)</sup> Alpha-2-Codes nach ISO 3166 mit Ausnahme Griechenlands und des Vereinigten Königreichs, deren Codes jeweils „EL“ und „UK“ lauten.

## **Abschnitt 2 — Ausführliche Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug**

<b>Querverweis zu Teil A Nummer 1</b>	<b>Ausführliche Daten, je zugelassenes Fahrzeug</b>
a)	Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung
	Name des Herstellers — OEM-Angabe
	Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats <sup>1</sup>
b)	Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung
c)	Typ
	Variante
	Version
d)	Fabrikmarke und Handelsname
e)	Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs
f)	Gesamtzahl der Neuzulassungen (für 2017 und 2018)
g)	Masse in fahrbereitem Zustand,
h)	Spezifische CO <sub>2</sub> -Emissionen (kombiniert)

	NEFZ-Wert
	Spezifische CO <sub>2</sub> -Emissionen (kombiniert)
	WLTP-Wert (ab 2019)
i)	Radstand
	Spurweite — Lenkachse (Achse 1)
	Spurweite — andere Achse (Achse 2)
j)	Kraftstofftyp
	Kraftstoffmodus
k)	Motorleistung (cm <sup>3</sup> )
l)	Stromverbrauch (Wh/km)
m)	Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n)
	NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen insgesamt
	WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen insgesamt (ab 2019)
n)	Nennleistung
o)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (ab 2019)
p)	WLTP-basierte Prüfmasse (ab 2019)
q)	Abweichungsfaktor (soweit vorhanden)
r)	Prüffaktor (soweit vorhanden)
s)	Klasse des zugelassenen Fahrzeugs

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Bei nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen (NSS) oder Einzelgenehmigungen (IVA) ist in der Spalte ‚Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats‘ der Name des Herstellers anzugeben, während in der Spalte ‚Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung‘ je nach Fall Folgendes einzutragen ist: „AA-NSS“ oder „AA-IVA.“